

Über die Frucht:

ist die Frucht klein und rund

Größe wie eines Quacks, in

Frankfurt am Main, den 5. 4.

art. 11. Der Frucht, was

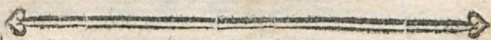
Capitel. die Frucht ist.

Litt. 3, 500.  
f. 126r.

Vd. 330.

Ueber  
die Frage:

Ob die  
Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-  
gerichte in Kraissachen durch den  
§. 4. Art. XII. der Kaiserl.  
Wahlcapitulation auf-  
gehoben sey?



1776.

Difficile est, proprie communia dicere.

HORAT.

---

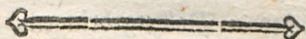
KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE




Ueber

## die Frage:

Ob die Gerichtbarkeit der höchsten  
Reichsgerichte in Kraissachen der  
durch den §. 4. Art. XII. der  
Kaysrl. Wahlcapitulation  
aufgehoben sey?



§. I.

 Deutschland ward zu Anfang des  
16ten Jahrhunderts, wegen  
des damals errichteten Reichs-  
regiments und K. Reichskammergerichts,  
mit Ausschliessung der Churfürsten, in  
4 2 6. Kreis

6. Kraise, und bald hernach im Jahr 1512; wegen Handhabung des Landfriedens, mit Einschliessung der Churfürsten, ausser Böhmen, in 10. Kraise durch Reichsconstitutionen eingetheilet. a)

Die den Kraisen anfänglich zur Besorgung vom Kayser und Reich übertragene Geschäfte bestanden also nur in einigen auf das Reichsregiment und Kammergericht Bezug habenden Sachen. Es kam ihnen z. B. die Präsentation der Beysitzer des Reichsregiments und hernach des Kammergerichts zu; sie mußten die Rechtsprüche dieses höchsten Gerichts in Vollzug bringen, und bedacht seyn, in dem Kraisdistrikte Ruhe und Friede zu erhalten u. b)

Ein

- a) G. S. Treuers Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprung der Reichskraise. 1722.  
 b) Joh. Jac. Moser, von der deutschen Kraiseverfassung, S. 30.

Eine natürliche Folge dieser Verbindung mehrerer Stände in ein Corpus war aber auch, daß die Kraise zugleich nebst den zu besorgen habten Reichsangelegenheiten, diejenigen gesellschaftlichen Anstalten treffen mußten, welche ihre Fortdauer und Erhaltung erforderte.

Dazu kamen bald hernach noch andere Aufträge vom Kayser und Reich: die Besorgung der Kriegsverfassung, c) der Einrichtung der Reichsanlagen, d) der Zölle, e) des Münzwesens, f) u. d. m. —

U 3 dann

- c) R. U. vom Jahr 1555. S. 80. 81. Moser, a. a. D. S. 447.  
 d) Moser von den Reichstagsgeschäften, S. 1174. f.  
 e) R. U. 1576. S. 120. Kayserl. Wahlkapit. Art. VIII.  
 f) R. U. 1570. S. 133. Dep. Abschied. 1571. S. 30. R. U. 1576. S. 70, Mosers Kraiseverfassung, S. 739. f.

dann in neuern Zeiten, des Wegbaues. g)

Diese Sachen machten nunmehr den Gegenstand der Kraiserathschlagungen unter dem allgemeinen Namen der Kraissachen aus.

§. 2.

Da die Kraise ihrer ursprünglichen Bestimmung noch vom Kayser und Reich zu Besorgung gewisser Reichsangelegenheiten verordnet sind, so haben sie die ihnen übertragene Geschäfte nicht anderst, als unter Kayserl. Aufsicht, nach den vorhandenen Reichsgesetzen auszurichten, und sie sind also auch bereits in Rücksicht auf diesen Zweck ihrer Existenz, nicht allein Kayserl. Maj. und dem Reich, sondern auch denen in Kayserl. Namen im deutschen Reiche recht:

g) Vermöge K. Rescripts an die Kraisausschreibämter, vom 4. Aug. 1764. Moser, Kraissverfassung, S. 738.



rechtsprechenden höchsten Reichsgerichten untergeordnet, wenn auch gleich diejenige Untertwürfigkeit, welche sie mit jedem Bürger des deutschen Reichs gemein haben, nicht vorhanden wäre.

§. 3.

Die Kraissachen sind so verschieden, als die Gegenstände, welche vor die Kraissammlungen gehören. Betrachtet man die Kraisse in der Eigenschaft einzelner Gesellschaften, welche eigene Rechte und Einrichtungen (politiam, ordinem, ordinationes societatum) haben, so stellen sich Kraissachen, welche die innere Verfassung angehen, Domestica, Systematica circulatorum, dar. So wie jeder Gesellschaft im Staate, sie mag groß oder klein — die Versammlung von Fürsten und Unterthanen, oder von einer Familie seyn — die Besorgung ihrer innern Einrichtung, der Regel nach, überlassen ist: so gehört auch alles, was auf die innerliche

U 4.

Ver:

Verfassung der Kraise einen Bezug hat, an und für sich, lediglich für diese. So wenig sich der Regent in die Angelegenheiten der Familien im Staate mischt, sich um die häuslichen Anstalten, die Kinderzucht, das Gefindehalten, die Einnahme und Ausgabe des Hausvaters bekümmert, so lange dieser die Pflichten eines guten Bürgers erfüllt: so wenig wird das Innere der Kraiseverfassung ein Gegenstand der obrigkeitlichen Verfügungen im deutschen Reiche seyn, so lang die Kraise ihrer Bestimmung gemäß handeln, oder, ohne Eingriffe in fremde Rechte, in den Gränzen der gesellschaftlichen Pflichten bleiben, oder die Kraissachen nicht von jedesmaliger besonderer Vorschrift der höchsten Obrigkeit abhängen.

S. 4.

Bis hieher handeln die Kraise allein. Man sehe aber den Fall; sie nehmen Dinge, deren Erörterung ihnen weder vom Kaiser

ser

fer und Reich aufgetragen ist, noch in dem Feld ihrer gesellschaftlichen Rechte liegt, zum Gegenstande der Kraiſſchlüſſe, oder ſie gehen in Ausübung der ihnen übertragenen Reichsgeschäften zum Nachtheil eines dritten zu weit: da dies ein Mißbrauch ihrer Beſtimmung und Befugniſſe iſt, ſo kann und muß die höchſte Gewalt nun Hand einſchlagen, denn dem Staate liegt daran, daß nichts geſchehe, was wider die Grundverfaſſung, oder das geſellſchaftliche Wohl läuft. Nun entſteht die Frage: Wer übt die oberſte Gewalt über die Kraiſe aus?

Die Sache ſcheint leicht entſchieden werden zu können. Nach der deutſchen Reichsverfaſſung iſt des Kaiſers Maj. das Oberhaupt. Unter Ihr werden die Reichsſachen bald in Gemeinſchaft mit Ihr von dem verſammelten Reiche, bald durch angeordnete Reichsdeputationen, bald aber durch angeſtellte höchſte Gerichte verhandelt. Eine Re-

gierungs- oder eigentliche Staatssache macht den Vorwurf der Kayserl. Verfügungen, des Reichstags, oder der Reichsdeputation, nach Beschaffenheit der Umstände. Eine Justizsache muß für die niedergesetzten Reichsgerichte gebracht werden: dieser Unterschied wird auch hier den Weg weisen. Ist eine Kraissache so beschaffen, daß sie auf die Verfassung und das Wohl des Reichs unmittelbar einen Einfluß, jedoch nur die Beobachtung schon existirender Gesetze zum Gegenstand hat, so gehört sie vor des Kayfers Majestät, vermöge der Ihr, als Reichsoberhaupt, zustehenden obersten Aufsicht. Kommt es auf nothwendige Erläuterung der Gesetze, oder auf neue Bestimmung der Reichsverfassung an, so gehört die Kraissache vor den Reichstag. Wird endlich durch die Handlungen der Kraise den Gerechtsamen (*juribus quaesitis*) eines dritten — Dieser dritte mag Gesellschaftsmitglied (*juribus singuli*) oder ein fremder fern,

seyn, — zu nahe getreten; da ist eine Justizsache vorhanden, folglich gehöret diese vor die höchsten Reichsgerichte, sie mag nun in die innere Verfassung der Kraise einschlagen, oder nicht; denn die Rechte der Kraise erstrecken sich nur bis dahin, wohin die durch die Reichsgesetze und die gesellschaftliche Verbindung bestimmten Gränzen ihrer Befugnisse reichen. Jeder Schritt ausser denselben ist ein Fehltritt.

S. 5.

So stellen sich die Kraisebefugnisse dar, wenn man in abstracto, nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Staatsrechts darüber nachdenket. Nun wird zu sehen seyn, wie sich die Sache wirklich verhält, und ob die Facta mit jenen Vermuthungen übereinkommen. Um sicher zu gehen, bleibt weiter nichts übrig, als die Geschichte der vorgekommenen Kraisesachen zu untersuchen, und nachzusehen, wie sich daselben benommen worden sey.

Man

Man bemerkt, daß sich unter den Kraisevorkommenheiten, welche seit der Errichtung der Kraise zur Untersuchung der obersten Gewalt qualificirt waren, Sachen von allerley Art befanden. 1) Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung und eigentliche Kraisebestimmung, z. B. die Reichsabgaben und deren Moderirung, oder das gesellschaftliche Band und die innere Verfassung der Kraise betrafen. 2) Vorfälle, welche auf die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt einen unmittelbaren Einfluß hatten, und bisweilen wohl auch einen Mißbrauch der den Kraisen zugestandenen Gewalt und Befugnisse überhaupt mit sich führten. 3) Streitigkeiten über Gerechtsame und Verbindlichkeiten mit Fremden, und 4) Beschwerden einzelner Kraismitglieder über verletzte Gerechtsame von Seiten der Kraisegesellschaften. Und in allen diesen Fällen gieng es beynahе gerade so, wie oben vermuethet worden ist. In den erstern erkannten

Kannten gewöhnlich die Allerhöchsten Kayser mit dem Reich; in den zweyten Kayserl. Maj. allein, und in den beyden letzteren, die höchsten Reichsgerichte; jedoch so, daß eben dieselben, als von Kayserl. Maj. unmmittelbar abhängende Dicasterien, auch in jenen ersten Gattungen zuweisen, wiewohl selten, cognoscirten.

§. 6.

Man wird nicht erwarten, daß hier alle diese Sätze mit Beyspielen bewähret werden. Wann es darauf ankäme, hätte solches mit leichter Mühe geschehen können. Aber der Zweck dieses Aufsatzes würde dabey verfehlet worden seyn. Wer ja zweifeln sollte, der lese Mosers deutsche Kraissverfassung, und sein Zweifel wird wegfallen.

Nur jene vierte Gattung von Kraissachen, welche Streitigkeiten der Kraissmitglieder mit den Kraissen betroffen, ist der eigentliche Gegenstand dieser Schrift.

Es

Es kommt also hier hauptsächlich auf den Beweis an, daß Beschwerden einzelner Mitglieder über die Verletzung ihrer Gerechtfame von Seiten ihrer Kraissgesellschaft, bey den höchsten Reichsgerichten angebracht, angenommen, und entschieden worden sind.

S. 7.

In Aufsehung des fränkischen Kraisses finden sich folgende Fälle.

Schon im Jahre 1599. brachte das Hochstift Würzburg wider den Kraiss bey dem Kayserl. Reichskammergerichte dar: über, daß man gegen dasselbe zum Vortheil des Grafen von Wertheim eine Kraisserecution verhängt hätte, Klage an, welche nicht allein angenommen ward, sondern auch widerholte Erkenntnisse, und unter diesen ein Kayserl. Rescript vom 19. Dec. 1607. veranlaßte, welches unter andern diese Verordnung enthielt:

„Sol:



„Solchem weit aussehenden und zu Zer-  
 „rüttung gemeinen friedlichen Wesens  
 „reichenden Werk zeitlich zu steuern und  
 „zu begegnen, haben wir der Nothdurft  
 „erachtet, und E. And. Pbd. und Euch  
 „hievon noch ganz väter: und gnädiglich  
 „abmahnen wollen, bey Pdn denen an  
 „Unsers Kayserl. Kammergerichte ergan-  
 „genen Mandatis inhibit. einverleibt,  
 „ernstlich auch endlich befehlend, daß sie  
 „sich angeregter Interposition, oder, wie  
 „sie es nennen, Kraiz: und Landfriedens-  
 „execution nochmalen enthalten und dar-  
 „von gänzlich abstehen, auch die Sachen  
 „bey Unsers Kayserl. Kammergerichts zu  
 „unterschiedenenmalen gethanen Ausspruch  
 „und Erledigung allerdingß bewenden und  
 „verbleiben lassen; ic. h)

Ein gleiches geschah bey einer im 17ten  
 Jahrhundert selbst von dem Directorium  
 des

h) Moser, deutsch. Staatsr. XXXII. Theil,  
 S. 204. f. Kraizverf. S. 786. f.

des fränkischen Kraises, dem Hochstifte Bamberg, an solches höchste Gericht gebrachten Klage. Das Hochstift verlangte Moderation seines Matricularanschlags, wegen der verlohrenen Kärnter Lande. Der Krai schlug dieses ab, weswegen dann höchste Verordnung erfolgte.

Als ferner Henneberg Schleusingen wegen des von Sulda wieder eingelösten Amtes Fischberg von dem Kraise keinen Nachlaß erhalten konnte, wandte sich dieser Stand an den Kaiserl. Reichshofrath, und bewirkte ein Kaiserl. Rescript vom 6. Oct. 1725. ans Kraisausschreibamt; den Befehl, daß der Krai sich wegen solchen Antheils an den Besizer halten solle; worauf denn auch die Separation des Fischbergischen Antheils von den Schleusingischen Praestandis in den Restantenlisten bewerkstelliget wurde. i)

Zwi:

D Moser, deutsch. Staatsr. XXXII. Theil,  
S. 605,

Zwischen dem Fürsten zu Löwenstein an einem, dann dem Grafen von Löwenstein und der Stadt Wertheim am andern Theil ereignete sich eine Streitigkeit wegen der von dem Fürsten gesuchten Separation seines Antheils von dem Löwensteinischen Kraismilitärkontingent. Der Krai ließ dem Fürsten die separate Mannschaftsstellung zu; als aber der Gräfl. Theil darüber Beschwerden führte, und die Sache von dem Krai nicht beygelegt werden konnte, so erfolgte endlich im Jahr 1733. von dem Krai selbst die Verweisung dieser Sache an den Kayserl. Reichshofrath, in deren Gemäßheit denn auch solche daselbst angebracht, und gegen den Herrn Fürsten entschieden wurde. k)

Alle

k) Moser, deutsch. Staater, XXXII. Theil, S. 512. 607. und 780.

W

Als endlich das Hochstift Eichstädt und die Hochfürstl. Brandenb. Häuser Culmbach und Onolzbach im Jahr 1739. unter einander in Rangstreitigkeiten geriethen, so brachte Eichstädt die Sache an den Kayserl. Reichshofrath, und es erfolgte am 13. May 1739. ein Allerhöchstes Rescript zum Vortheil desselben.

S. 8.

Auch bey andern Kraisen kamen hiehergehörige Fälle vor. Bey dem Schwäbischen Kraise verlangten z. B. das Hochstift Costanz und die Reichsprälatiche und Städtischen Collegien zu Anfang des dormaligen Jahrhunderts eine Moderation ihrer Kraisansschläge, 1) und als ihrem Verlangen entsprochen ward, wandten sie sich an den damals regierenden Kayser Carl VI. allerglorw. Ged. welcher am 12. Aug. 1719. dem Kraisausschreibamte rescribirte: „Der Kraise solle sich mit dem  
„Kra:

1) Moser, Kraiseverf. S. 603. f.

„Klagenden vergleichen, auf allen Fall aber  
 „berichten, da denn Sie  
 „als Römischer Kayser, Haupt der Stän-  
 „de und höchster Richter im Reich, in  
 „diesem erstlichen eines Kraises Partic-  
 „ular Anliegens Werk, Ihr Kayserl. Amt  
 „für diejenige, welche einen, ihrem Ver-  
 „mögen und Kräften unproportionirten  
 „Last tragen sollen, zu thun, diesfalls  
 „die Mittel zu Ausmachung des Werks  
 „schon zu finden, und wo es der Gebühr  
 „und Ordnung nach seyn solle, entweder  
 „durch eigene Befehle oder angelegene  
 „Kraisdirectoria und Stände, oder der  
 „Sachen Beschaffenheit nach, durch das  
 „ganze Reich gutachtlich verfahren zu  
 „lassen, wissen würden. m)

Auf gleiche Weise erließ derselbe Kayser  
 zum Vortheil der Reichsstädte Augsburg,  
 Ulm und Memmingen, deren vom  
 Reich erhaltene Moderationen der

B 2

Krais

m) Moser, Kraißverf. S. 681.

Krais nicht anerkennen wollte, am 12. May 1731. ein nachdrückliches Rescript an das Schwáb. Hochfürstl. Krais ausschreibamt, worinnen ihm die Befolgung der Reichsverordnung auferlegt, am Ende aber angefügt wird :

„ Sollte aber der gemeine Krais was  
 „ rechtlich und erhebliches anzubrin-  
 „ gen haben, so seyn bekanntlich die  
 „ Reichswege und Rechte offen ;  
 „ hierwider aber mit gemeiner und aller  
 „ Stände großer Gefährde keine eigen-  
 „ mächtige Executiones jemalen zu ge-  
 „ statten. n)

In der Collectationsstreitigkeit zwischen dem Schwáb. Krais und der Abten Otrobeurn, in den Jahren 1714. und folgenden unterzogen sich beyde höchste Reichsgerichte der Cognition. o)

Ms

n) Mosers Kraisverf. S. 682.

o) desselben Justizverfassung, I. Theil, XVIII. Kap. S. 4.

Als der Churrhein. Krajs die dem Gräfl. Haus Neuwied zugehörigen Kirchspiele Grenzhausen und Alsbach in seine Matricul ziehen wollte, so klagte der Herr Graf wider den Krajs bey dem Kayserl. Reichshofrath, und dieser erkannte den 9. Sept. 1728. ein Inhibitorialrescript. p)

Zwischen dem Oerrhein. Krajs und der Reichsstadt Frankfurt entstanden im Jahr 1734. Streitigkeiten wegen der Winterquartiere der Reichsarmee, welche die Stadt an den Kayserl. Reichshofrath brachte, worauf dann Kayserl. Maj. an die Krajsausschreibenden Herren Fürsten rescribirte,

„solche Mittel und Wege vorzuführen, da:  
 „mit kein Stand vor dem andern wider  
 „die Billigkeit prägraviret werde, und  
 „über dessen Vollzug zu berichten. q)

B 3

S. 9.

p) Mosers Krajsverf. S. 38.

q) v. Ohlenschlägers Geschichte des Interregni, nach R. Carl VI. IV. Theil, S. 446.

## S. 9.

Wird nun aus diesen Fällen das Resultat gezogen, so besteht solches darinnen, daß sowohl die Kayser und höchste Reichsgerichte, als auch die Kraise und einzelne Stände jene Beschaffenheit und dies, daß eine gewisse Gattung von Kraissachen vor die höchsten Reichsgerichte gehöre, damals anerkannt haben. Denn sonst hätten die Kayser die so oft an Sie, als oberste Reichsrichter, gebrachten Kraissachen nicht annehmen, die Reichsgerichte in denselben nicht richten, die Städte diese Instanz nicht suchen, und die Kraise dieselbe nicht selbst angehen, oder gar Dritte dahin weisen können, wie gleichwohl geschehen ist. Nur haben, wie oben (S. 5.) bereits bemerkt worden, die höchsten Reichsgerichte nicht allein in solchen Kraissachen, welche eigentliche Justizsachen waren, sondern auch in andern, die sich in strengem Verstand dazu nicht qualificirten, bisweilen cognosciret.

Wenn



Wenn z. B. der Kayserl. Reichshofrath, nach dem Zeugniß des Bayerischen Kreisabschieds vom Jahr 1655. die Freysingische Matricularanschläge moderirt hat, r) so war dies eine zwar unter Bewilligung und im Angesichte des Reichs und Kraises geschehene, aber doch an sich dem Reichstage zukommende Erkenntniß.

§. 10.

Dergleichen Erkenntnisse mögen nun wahrscheinlicher Weise die, der Wahlcapitulation K. Carl VII. Art. XII. §. 4. einverleibte, die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit in diesem Punkt beschränkende Stelle veranlasset haben.

§. 11.

Die Geschichte s) dieser Stelle ist kürzlich diese: Die im Jahr 1741. zu Offenbach versammelt gewesenen Altfürstl. Gesandte

B 4

übere

r) Moser, Kreisverf. S. 593.

s) Geschichte des Interregnums nach Absterben K. Carl VI. a. a. D. S. 249.

übergaben dem Churfürstl. Collegio unter andern das Monitum:

„Daß der regierende Kayser nicht gestatte,  
 „daß die Reichsgerichte sich in Kraissachen, wie die Namen haben mögen, mischen, oder über der Kraiss Verfassung und Domestica Verordnung, oder Erkenntniß ergehen lassen.“

In soferne hiebey auf jene Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, welche keine Justiz: sondern lediglich Verfassungssachen zum Gegenstand hatten, gesehen, und hierinn eine einschränkende Gesetzgebung angerathen wurde, verlangten die hohen Herren Monenten etwas, das die Reichsverfassung schon an sich selbst mit sich brachte. (§ 4.) Allein darinn, daß sie das anrathende Gesetz so weit ausgedehnt haben wollten, daß zugleich alle Kraissachen, wie die Namen haben mögen, der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit entzogen werden sollten, möchten sie wohl zu weit gegangen seyn.

Das

Das Churfürstl. Collegium machte daher auch nur behutsamen Gebrauch von dieser Erinnerung. Churrier nahm zwar davon Gelegenheit zu einem Antrag bey den Wahlconferenzen. Allein es ward von Ihm in dem deswegen gemachten Monito mit keiner Silbe jener in dem Fürstl. Monito liegenden allgemeinen Ausdrücken von **Kraisachen**, wie die Namen haben, gedacht, sondern lediglich gerathen, der Wahlcapitulation einzusetzen, „daß denen Reichsgerichten keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs: Civil: und ökonomische **Verfassung der Reichskraise** Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar **Processe** ausgehn zu lassen.“

§. 12.

Als dieses Monitum bey dem Wahlcollegium in Proposition und zur Deliberation kam, lauteten die Stimmen also: t)

B 5 Chur

t) Geschichte des Interregnums, a. g. D. S. 447.

**Churtrier:** „Die mehrmalige Vorfällen-  
 „heiten und Unordnungen, so in den  
 „jüngeren Jahren hieraus erwachsen,  
 „wären den hohen Kraisausschreibenden  
 „Fürsten in frischem Andenken, und zeig-  
 „ten, daß dieses Monitum unumgänge-  
 „lich nöthig sey.“

**Churcolln:** „Wegen [Einrückung dieses  
 „Moniti beziehe man sich ad majora.“

**Churbayern:** „Man hielte des Orts  
 „für bedenklich, in dieserley Vorfällen-  
 „heiten, welche gestalten Dingen nach,  
 „sehr different seyn könnten, hinein zu  
 „gehn, wolle es also beym Text lassen.“

**Chursachsen:** „Könne die Einrückung die-  
 „ses Moniti geschehen lassen.“

**Churbrandenburg:** } similiter.  
**Churpfalz:** : : }

**Churbraunschweig:** „Weilen dergleichen  
 „Kraisangelegenheiten kein Objectum der  
 „Reichsjustiz, fände man die Inserirung  
 „nicht undienlich.“

**Churs**

**Churmainz :** „Es seyen zwar die Circu-  
 „laria pro Systematicis Imperii zu hal-  
 „ten; weilen jedoch ein Unterschied sey,  
 „in dergleichen Kraisverfassungen etwas  
 „ändern, ab: oder zusehen wollen, oder  
 „aber dieselbe in besondern Vorfällen auf-  
 „recht zu erhalten, und einen jeden ex  
 „custodia Legum bey der Gebühr zu  
 „handhaben, so erachtet man vor dienli-  
 „cher, von diesem Zusatz zu abstrahiren.“  
 Nach der Mehrheit dieser Stimmen er-  
 folgte hierauf :

„Conclusum : Daß dieses Monitum  
 „zu inseriren.“

§. 13.

Es ward also nunmehr dieses Monitum  
 dem XII. Art. der Kayserl. Wahlcapitulation  
 eingerückt. Nachdem nämlich in demselben  
 Artikul bereits vorher §. 3. von dem Kay-  
 ser versprochen worden war : „Wollen auch  
 „nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn,  
 „daß sie (die Kraise) laut Instrumenti pa-  
 cis

„cis und der Reichsconstitutionen in Ver-  
 „fassung gestellet und darinnen beständig er-  
 „halten, und alles das, was in der Execu-  
 „tionsordnung und deren Verbesserung ver-  
 „sehen, gebührend beobachtet:„ so folget  
 darauf der vierte Paragraph:

„Denen Reichsgerichten aber keineswegs  
 „gestattet werde, in die innere Kriegs-  
 „Civil- und ökonomische Verfassung der  
 „rer Reichskraise Hand einzuschlagen,  
 „darüber auf einigerley Weise zu erken-  
 „nen, oder wohl gar Prozesse ausgehen  
 „zu lassen.“

§. 14.

Obgleich durch dieses Gesetz lediglich jene Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte untersaget wurden, welche die innere Verfassung der Kraise allein angehen, ohne der reichsgerichtlichen Jurisdiction weiter gehende Schranken zu setzen, als ihre eigentliche Bestimmung schon vorhin mit sich brachte; so fehlte es dennoch nicht an Auslegern, welche

che von allen Kraissachen überhaupt verstanden, und daraus eine gänzliche Exemption der Kraise von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit herleiteten.

Dies bewegte die Reichsstädte Frankfurt und Wehlar zu Einbringung besonderer Vorstellungen. u) Wehlar reichte die seinen bey Churmainz, und Frankfurt im Jahr 1745. bey dem zur Wahl Kayser Franzens allergl. Ged. versammelten Churfürstl. Collegium ein.

Die Frankfurt. Vorstellung zeigte, daß jene Capitulationsstelle, wenn sie in ihrem wahren Verstande genommen würde, den Reichsgesetzen oder den Reichständischen Gerechtsamen nicht zuwider sey, enthielt jedoch den Antrag, daß, weil gleichwohl leicht eine andere widrige Auslegung geschehen könnte,

„ das

u) Beyde Vorstellungen s. in Mosers Anmerkungen über die Wahlcapitulation R. Franzens I. Theil, unter den Beylagen S. 332. f.

„ das Churfürstl. Wahlcollegium zu Ab-  
 „ wendung der zu besorgen stehenden un-  
 „ gleichen Auslegungen, geruhen möge,  
 „ diesen S. dahin zu erläutern, daß  
 „ solcher nur von den Kraiserverfas-  
 „ sungen zu verstehen, nicht aber auf  
 „ andere Fälle, wenn ein oder anderer  
 „ Kraiserstand von den übrigen Consta-  
 „ tibus unbilliger Weise prägravirt wer-  
 „ de, oder auf *Causas Justitiae* zu zie-  
 „ hen, noch weniger den *praegravatis*  
 „ dadurch benommen sey, nach Beschaf-  
 „ fenheit der Umstände, entweder bey  
 „ dem Kayser als *Supremo Judice et*  
 „ *Conservatore libertatis statuum Im-*  
 „ *perii*, oder bey der allgemeinen Reichs-  
 „ versammlung reichsgesetzmäßige Hülfe  
 „ und Rettung zu suchen. „

Da es die Absicht nicht hatte, andere,  
 als bloße Verfassungssachen, die keine Jus-  
 tizsachen sind, von der Gerichtbarkeit der  
 höch-



höchsten Reichsgerichte auszunehmen, so schloß das Churfürstl. Collegium:

„Wäre loco resolutionis zu ertheilen,  
 „daß, indem gedachte Stelle der Wahl:  
 „capitulation klärlich besage, daß die  
 „einvermeldte *Systematica* derer Reichs:  
 „kraisen ad potestatem judiciariam et  
 „processualem nicht gehörten, herentge:  
 „gen hierinn den Recursum ad potesta:  
 „tem rectoriam, mithin an Ihro Röm.  
 „Kaisersl. Maj. als das höchste Reichs:  
 „oberhaupt et ad comitia zu benehmen,  
 „es die Meynung nicht habe, also es  
 „hiebey sein Bewenden hätte. „v)

§. 15.

Die Verordnung dieser Capitulations:  
 stelle enthält also nichts, als eine Ein:  
 schärfung der in der Reichsgrundverfassung  
 gewurzelten, und bey Kraissachen ihre An:  
 wendung findenden Regel: die Reichsverfas:  
 sungs:

v) Krönungs-Diarium K. Franzens, S. 17.

Mosers Kraissverf. S. 788. f.

sungssachen, im engen Verstande, gehören nicht vor die höchsten Reichsgerichte. Diese Regel schließt jedoch den in der Reichsverfassung gleich fest gegründeten Satz nicht aus: daß alle in dieselbe einschlagende Sachen, so bald sie zu Justizsachen werden, so lange vor die höchste Reichsgerichte gehören, als nicht besondere, durch Reichsgesetze festgesetzte Hindernisse eintreten.

§. 16.

Zwar läßt sich aus der Abfassung dieser Stelle folgender Zweifel hernehmen: Das Gesetz verbietet überhaupt, daß die höchsten Reichsgerichte auf einige Weise in die innere Kreisverfassung Hand einschlagen sollen. Nun sind aber die Verfassungssachen verschieden, und können zu Justizsachen werden, in soferne damit Jura quaesita eines andern zusammenlaufen, und über dieselbe Streit entstehet (§. 4.) so wie jede andere Polyzensache auf diesen Weg zur Justizsache wird. Eine Matricularsache,  
die,

die, so lang es überhaupt auf die Entrichtung unstrittiger Beyträge ankommt, lediglich eine Verfassungssache ist, gehet z. E. zur Justizsache über, so bald ein Krajs in Erhebung der Beyträge einen Mißstand, wider sein auf die Matricul gegründetes Recht überlästigt und ihm unverhältnißmäßige Prästationen zumuthen will. Nach dem Ausdruck des Gesetzes: auf keinerley Weise, scheineth also, als ob auch auf diese Justizsachen die Absicht des Gesetzes gerichtet sey. An sich ist so viel richtig, daß es von der gesetzgebenden Gewalt abhängt, diese oder jene Sache, welche unter die höchste Reichsgerichte gehört, aus wichtigen Ursachen von deren Gerichtbarkeit auszunehmen; und in soferne war der Fall möglich. Allein schon das, was oben angeführet ist, zeigt, daß er nicht zur Wirklichkeit gediehen sey. Um jedoch solchen Zweifel alle Kraft zu benehmen, werden folgende Gründe hinreichend seyn.

Ⓒ

S. 17.

## §. 17.

Der erste Grund, aus welchem erhellet, daß die Absicht des Gesetzes nicht darinn bestehen könne, daß alle Kraissachen überhaupt der reichsgerichtlichen Jurisdiction entzogen seyn sollen, liegt in der Sache selbst.

Von keinem Gesetz wird vermuthet, daß es der rechtlichen Analogie zuwider laufe, und es ist daher eine hermenevtische Regel, daß ein Gesetz, welches nach seinem Wortverstand der rechtlichen Analogie entgegen seyn würde, so oft, als der Wortverstand nicht offenbar vorliegt, durch eine einschränkende Erklärung so ausgelegt werden müsse, daß es mit derselben überein komme. Hienach wird jene Capitulationsstelle zu beurtheilen seyn. Nimmt man sie in dem Verstand, daß dadurch alle Kraissachen, sie mögen Justizsachen seyn, oder nicht, der reichsgerichtlichen Jurisdiction entzogen seyn sollen,

sollen, so widerspricht sie aller Analogie. Denn in dem Fall würden die von Kayserl. Majestät und dem Reich zu Handhabung der Reichsverfassung verordnete Kraise sich selbst überlassen und fähig seyn, ihren Mitstand willkürlich zu behandeln, und sich über gesellschaftliche Pflichten hinaus zu setzen, ohne deswegen richterliche Erkenntnis und Ahndung zu erwarten zu haben. Der Kraisstand müßte sich gefallen lassen, seine Mitstände, die bey der Sache interessirt, und ihm als Gesellschaftsgenossen gleich sind, für seine Richter zu erkennen, und sich durch diese seine in die Billigkeit und in den Reichsgesetzen sich gründende Rechte, entziehen zu lassen, ohne Hülfe vor sich zu sehn. Selbst das Interesse des Reichs würde dabey leiden: diesem liegt daran, daß jedem deutscher Bürger, oder Mitglied des Staats, Recht wiederfahre, und aller Willkühr und Unrecht, so viel möglich, Einhalt geschehe. Dazu sind aber die

C 2

reichs:

reichsrichterlichen Erkenntnisse erforderlich,  
und allein die zuverlässige Mittel.

Der Einwurf, daß ja den prägravir-  
ten Kreisständen frey stehe, sich an Kayserl.  
Majestät zu Beförderung gütlicher Aus-  
kunft, oder an Kayserl. Majestät und das  
Reich zu Cognoscirung in der Sache zu  
wenden, hebt diese Folgen nicht auf: Vor  
beyden finden unmittelbar gerichtliche Ver-  
handlungen nicht statt, sondern dazu sind  
die höchsten Reichsgerichte geordnet. In  
Justizfällen kommt es auf Untersuchung  
der Befugnisse und darüber zu fallende  
richterliche Erkenntnisse an, diese bewerkstel-  
liget keine Comitialdeliberation. Wer  
Reichs-Acta gelesen hat, und aus diesen  
weiß, wie, leider! nur selten, Kayserl.  
Vermittlungen zur Güte wirksam sind,  
und wie langsam der Gang, der ohnehin  
eigentlich nur Staatsfachen zum Gegen-  
stand habenden Reichstagshandlungen ist,  
der wird diese Auskunft wohl nicht für eine  
Hülfe

Hülfe des Bedrängten, oder eine Ersetzung der ihm entzogen seyn sollenden reichsgerichtlichen Erkenntnisse ansehen, nicht zu gedenken, daß es der Bestimmung des Reichstags gänzlich zuwider seyn würde, wenn an denselben in jeder, der so häufig vorkommenden Kreisjustizsachen recurrirt werden müßte.

§. 18.

Der zweyte Grund für die eingeschränkte Auslegung des Gesetzes liegt in Schlüssen aus andern Reichsgesetzen.

I. Nach dem Art. I. §. 8. der Kayserl. Wahlcapitulation und dem §. 106. des jüngsten Reichsabschieds sind selbst die in den deutschen Reichslanden vorkommende Policensachen nicht einmal von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ausgenommen, sondern die Berufung in dieselben ist zulässig, so bald die Nullitätsklage an gestellt werden kann, oder die Unterthanen

zu erweisen vermögen, daß der Landesherr wider Verträge oder Reichsgesetze ihrem Juri quaesito zu nahe getreten sey, kurz, wenn die Policensachen nach dem auszumachenden Punkt Justizsachen werden. w)

Um so vielmehr ist wohl in Ansehung der in Frage seyenden Capitulationsstelle, in Ermangelung klarer Verordnungen des Gegentheils zu schliessen, daß Kraispolicensachen, die zu Justizsachen werden, vor die höchsten Reichsgerichte gehören: denn da sogar Streitigkeiten der Landesherrn mit ihren Unterthanen dahin erwachsen können; warum sollten nicht Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft im Reich in ihren Mitgliedern dieser Gerichtbarkeit so lange unterworfen seyn, bis durch ausdrückliche Gesetze das Gegentheil verordnet ist?

II. In dem Westphäl. Friedensinstrument heist es Art. V. §. 52.

„In“

w) v. Selchow, Elem. Jur. Publ. Tom. I. §. 279.



„In - omnibus - negotiis, ubi status tan-  
 „quam unum corpus considerari ne-  
 „queunt — sola amicabile composi-  
 „tio lites dirimat, non attenda voto-  
 „rum pluralitate. „

Selbst die allgemeine Reichsversammlung, die doch keinen höhern Richter hat, unterzieht sich also in Dingen, wo es auf jura quaesita einzelner Reichsstände ankommt, keiner Erkenntniß oder Entscheidung, sondern läßt es alsdenn lediglich auf die gütliche Beylegung ankommen. Wie viel weniger wird eine den höchsten Reichsgerichten untergebene, folglich einen höhern Richter habende Kraigs-gesellschaft in Sachen, wo sie nicht als unum corpus angesehen werden kann, sondern wo es auf Gerechtsame einzelner Mitglieder ankommt, bey welchen sie den einen Theil ausmacht, durch die Mehrheit ihrer Stimmen selbst richten und entscheiden können.

## S. 19.

Der dritte Grund für den eingeschränkten Verstand dieses Gesetzes liegt in der Geschichte der Verfassung desselben:

Churrier nahm den Fürstl. Antrag nicht in seinem, eine allgemeine Ausnahme enthaltenden Wortlaut an, als es ein Monitum beym Wahlcollegium daraus machte, sondern schränkte ihn auf die innere Verfassung ein (mit Auslassung der Worte: „alle Sachen, wie die Namen haben „mögen.“) (§. 11.)

Die auf die Einrückung der neuen Verordnung gehende Churbraunschweigische Stimme giebt zum Entscheidungsgrund dies an, daß dergleichen (nämlich die in dem Trierischen Monitum bekannte in die innere Verfassung der Kraise einschlagende Kraisanangelegenheiten kein Objectum der Reichsjustiz seyen, (§. 12.) und giebt zugleich dadurch die Erklärung der gehabten Absicht und des von ihr bey dem

Gesetz zum Grund gelegten Unterschieds zwischen Kraisanangelegenheiten, die ein Objectum der Reichsjustiz sind, und die es nicht sind.

Die wider die Einrückung der neuen Stelle ausgefallene Stimmen von Churmainz und Churbayern wollten es um deswillen „bey dem Text lassen und von „diesem Zusatz abstrahiren, weil, da „die Kraisivorfällenheiten sehr unterschieden seyn könnten, hier einzugehn „bedenklich falle, und ein Unterscheid „sey, in Kraisverfassungen etwas zu „ändern, oder dieselbe in besondern „Vorfällen aufrecht zu erhalten, und „einen jeden *ex custodia Legum* bey der „Gebühr zu handhaben.“ (S. cit.) Beyde haben also ebenfalls den Unterschied zwischen Kraissachen, die Justizsachen sind und denjenigen, welche keine sind, eingesehn, und daher für dienlicher gehalten, das angetragene Gesetz zu unterlassen, damit

nicht etwa dasselbe wider Willen der Gesetzgeber auf Justizsachen gezogen würde.

Die Resolution des Churfürstl. Collegiums auf die Reichsstadt Frankfurtsche Vorstellung führt ebenfalls diesen Unterschied deutlich genug mit sich, wenn sie darum, weil *Systematica*, (d. i. Verfassungssachen im engen Verstand) nicht vor die Reichsgerichte gehörten, (S. 14.) die gebetene Erklärung vor überflüssig hält.

§. 20.

Zum vierten haben auch mehrere angesehenene unpartheyische Rechtsgelehrte diese Auslegung für die wahre gehalten.

Scruben giebt sein Bedenken über die Frage: Welche Kraissachen gehören vor die Reichsgerichte? x) im Hauptwerk dahin ab; jene Stelle gehe nur auf solche Geschäfte, welche ehemals wider die Gesetze  
vor

x) Rechtl. Bedenken, II. Theil, n. 13, S. 72, f.

vor die höchsten Reichsgerichte gebracht worden seyen, und die ihrem Wesen nach keinen Proceß verstatteten. Die Absicht des Gesetzes seye also nicht, der Reichsgerichte Gewalt außerordentlich einzuschränken, sondern nur zu hindern, daß sie etwas vor sich ziehen, so dahin nicht gehöre. Wollte man das Gesetz also auslegen, daß den Kraisen ein neues Recht beygelegt worden seye, so hätten die Churfürstl. und Altfürstl. Häuser sich selbst geschadet, weil alsdenn dem schwächern, deren Hause der größte sey, die Befugniß ertheilt wäre, zu jener Nachtheil Kraisschlüsse zu machen, wowider sie sich doch bisher selbst bey aller Gelegenheit eifrigst gesetzt hätten.

v. Selchow behauptet eben das, wenn er in seinen Elementis Jur. Publ. Germ. y) unter Bezug auf das Strubenische Bedenken

y) Elementa Jur. Publ. Tom. I. §. 279.  
S. 277.

denken schreibt: „Simili ratione in Causis  
 „domestica circularum concernentibus  
 „jurisdictio tribunalium arctis limitibus  
 „circumscrip̄ta est. „

Pütter sagt in seinen Elementis Jur.  
 Publ. z)

„Haec exemptio (circularum a sum-  
 „mis tribunalibus) intelligende de  
 „iis casibus, quibus *per modum pote-*  
 „*statis legislatoriae* circulus aliquis in  
 „corpore, seu per majora, quid sta-  
 „tuit, quod merito in judiciis am-  
 „plius impugnari non potest. *Nibilo*  
 „*tamen secius* et in circulos *fundata*  
 „*manet* summorum tribunalium *juris-*  
 „*dictio*, si vel â tertio, e. g. et con-  
 „tractu aliove negotio, quaedam  
 „conveniri contigerit, *vel ipsum quod-*  
 „*dam membrum circuli se majoribus*  
 „*haud teneri*, e. g. *ob jus quaesitum*,  
 „*contenderit.* „

Vet.

z) Elementa Jur. Publ. edit. 3. S. 487.

Nettelbladt erklärt in seiner Abhandlung von der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kraissachen a) dies Gesetz ausdrücklich also: daß dadurch die Kraissjustizsachen von der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte nicht, sondern nur solche Kraissachen, welche keine Justizsachen sind, ausgenommen seyen.

Der gewesene Besizer des Kayserl. Reichskammergerichts, Freyherr v. Erasmus urtheilt b) eben so:

„Si status circularum a Directorio  
 „et Constatibus, etiam quod dome-  
 „sticum Circuli contra aequitatem  
 „et observantiam rationabilem prae-  
 „graventur, supremorum Imperii tri-  
 „bunalium fundata est Jurisdictio.  
 „Ista

- a) in der Erörterung einzelner Lehren des deutschen Staatsrechts, S. 143. folg.
- b) process. cameral. S. 158. verglichen mit S. 1102, und Tom. I. Observ. 264. S. 595.

„Ista enim capitulationis sanctione  
 „suprema Caesaris in Circulos in-  
 „spectio generalisque totius rei mi-  
 „litaris Imperii providentia, als der  
 „sämmtlichen Kraise Generalobristen,  
 „non sublata. Auxilio juris desti-  
 „tui gravatum in dicto casu ex so-  
 „la circuli auctoritate, non videtur  
 „pati velle justitia, nec supremæ  
 „hujus inspectionis ratio, eoque mi-  
 „nus, quod, bene jam observante  
 „Mulzio, nec status, nec Directo-  
 „res, in constatus imperium habent,  
 „sed vigore commissionis perpetuæ  
 „ipsis ab Imperatore et Imperio da-  
 „tæ agant. „

Selbst der Etatsrath v. Moser, der  
 doch sonst nicht jener Meinung ist, kann  
 nicht läugnen, daß durch die generelle  
 Auslegung dieses Gesetzes dem Reich,  
 sonderlich aber den schwächern Stän-  
 den



den, nicht gedient seyn möchte, c) und sieht sich dadurch am Ende sogar bewegen, in Ansehung der zwischen 2. Kraissen über Verfassungssachen entstehende Streitigkeiten einer, mit jener generellen Auslegung sich nicht vereinbarenden Unterschied zu setzen, ob dieselbe in petitiorio den Matricularanschlag eines Kraisses oder einzelnen Reichsstandes betreffen, oder ob es nur um den Besitz zu thun sey, da er denn jene Sache an den Reichstag weist, von letzterer aber behauptet, daß die höchste Reichsgerichte darinnen um so eher sprechen könnten, je schwerer es halte, bey dem Reich zu einem Schluß zu gelangen. d)

§. 21.

Der fünfte Grund liegt in der selbst nach der Errichtung solchen Gesetzes von  
Seit

- c) Kraissperf. S. 790. f.  
d) Justizperf. a. a. D. S. 630.

Seiten der Kraise anerkannten Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kraiseverfassungssachen, in soferne sie Justizsachen sind. So wie z. B. vor der Existenz des neuen Gesetzes der fränkische Kraise die zwischen dem Herrn Fürsten und Grafen von Löwenstein-Bertheim über die Kraise Militär Kontingentsseparation vorgewaltete Streitigkeiten an den höchstpreisllichen Kayserl. Reichshofrath verwies, (§. 7.) eben so beobachtete dieser nämliche Kraise nach der Gesetzgebung jenen Unterschied, und erkannte die noch fortdaurende Gerichtbarkeit der höchsten Gerichte in Kraiseverfassungssachen, unter andern im 23. Febr. 1743. erfolgten Kraisechluss, gar nachdrücklich also an:

„Wann also alles bisherige Vermah-  
 „nen vergebens, einfolglich die in Rück-  
 „stand verfangene Herren Stände es  
 „auf die Execution selbst ankommen  
 „lassen wollten, so hat und findet sol-  
 „ches

„ches, wie es nämlich auf diesen Fall  
 „zu begehen, in denen Kraisschlüssen  
 „allschon seine zielsehliche Maas, dessen  
 „einmalige Vollstreckung auch bey sol-  
 „chen Umständen weiter unverschieblich zu  
 „seyn ermessen wird; alles jedoch auf den  
 „liquiden Zustand an den römer-  
 „monatlichen Cassa, und andern  
 „schuldigen Kraisentrichtungen zu  
 „nehmen und zu verstehen, keineswegs  
 „aber darunter jene Rückstände mit zu  
 „zählen seyn werden, welche entwe-  
 „der einer oberrichterlichen Er-  
 „kenntniß unterworfen, oder zu  
 „des Kraises Erwägung und Erörter-  
 „ung annoch ausgestellt sind. ic.“

S. 22.

Hierzu kommt endlich noch sechsstens  
 die, solche Bedeutung jenes Gesetzes hin-  
 länglich bewährende Observanz besonders  
 des höchstpreislichen Kaiserl. Reichshof-  
 D raths,

raths, als von welchem seit der Verfassung jener Geseßstelle gar vielfältig in Krajsjustizsachen Erkenntnisse ergangen sind. Zum Beweis mögen folgende Beispiele dienen:

Bereits im Jahr 1745. hat sich das Hochstift Bambergische Domkapitul, wegen der zwischen ihm und den Hochfürstlich Brandenburgischen Häusern vorgewesenen Krajsauschreibamtelichen Differenzien an den Kayserl. Reichshofrath gewendet, und dieses höchsten Gerichts Erkenntnisse veranlasset. e)

In Sachen des Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken wider den Herrn Fürsten zu Waldeck, wegen der Präcedenz in Siz und Stimme auf der Fürstenbank an Krajstagen, hat dieses höchste

e) Mosers Krajsverf. S. 224. Justizverf. I. Theil, S. 360.

höchste Gericht cognosciret, und unter andern am 6. Febr. 1750. ein Rescript erkannt.

Ein gleiches geschah in Sachen desselben Herrn Fürsten wider den Schwäbischen Krajs, welcher die Herrschaft Loor zu sich ziehen wollte, indem am 3ten August, 1752. der Kaiserl. Reichshofrath Schreiben um Bericht erließ. f)

So wie auch derselbe in den im Oberrheinischen Krajs zwischen dem Fürsten von Salm und dem Rheingrafen wegen der Kyrburgischen Stimme vorgewalteten Streitigkeiten erkannte. g)

Um das Jahr 1749. und 1751. machten die Reichsstädte Buchhorn und Rotweil, h) im Jahr 1750. Dünkels-

D 2

bühl,

f) Mosers Staatsarchiv, 1753. II. Band, S. 94.

g) desselben Justizverf. I. Theil, S. 631.

h) Staatsarchiv, 1751. IX. Theil, S. 3. u. 21.

bühl, i) und im Jahr 1761. Nördlingen, k) den Punkt, wegen Abführung ihrer Kraispriestationen bey dem Kaiserlichen Reichshofrath anhängig, und erhielten Kaiserliche Allerhöchste Verfügungen.

Als das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel und die Grafschaft Hanau sich von dem Oberrheinnischen Krai gestrennet hatten, erfolgten deswegen sehr nachdrückliche Reichshofrathliche Verfügungen vom 25. Jun. und 20. Octob. 1757. l) Und noch jetzt wird wegen des Niederrheinischen Grenzhauischen Matricularanschlages vor beyden höchsten Reichsgerichten zwischen dem Churrheinischen Krai, dem Erzstift Trier, und dem Reichskammergerichtsfiscal an einem,

dann

l) Kraiöverf. S. 689. f.

k) daselbst, S. 707.

l) daselbst, S. 44. f.

dann dem Herrn Grafen von Neuwied  
am andern Theil gestritten. m)

§. 23.

Da also die Auslegung der in Frage  
seyenden Capitulationsstelle, daß dadurch  
alle Sachen, welche auf die Kraissverfafs-  
ung einen Bezug haben, von der Gerichts-  
barkeit der höchsten Reichsgerichte ausge-  
nommen seyn sollen, nicht allein der rechtli-  
chen und reichsgesetzlichen Analogie und der  
Absicht der Gesetzgeber zuwider seyn, und  
auf eine Reichsverfassungswidrige Schmä-  
lerung der Kayserlichen allerhöchsten Rechte  
hinausgehn würde; (§. 17. 18.) sondern  
auch durch die bisherige reichsgerichtliche  
Observanz verworfen worden ist: (§. 22.)  
so wird dadurch jener Zweifel hinlänglich  
widerlegt, und der Satz bleibt fest stehen,  
daß die Kraissachen, so bald sie Jura quae-  
sita einzelner Reichsstände, und dadurch

D 3

vers

m) Kraissverf. S. 621.

veranlaßte Beschwerden derselben betreffen,  
d. i. wenn sie Justizsachen werden, durch  
die Mehrheit der Kreisstimmen nicht ent-  
schieden werden können, sondern lediglich  
einen Gegenstand der reichsgerichtlichen Er-  
kenntniß ausmachen.



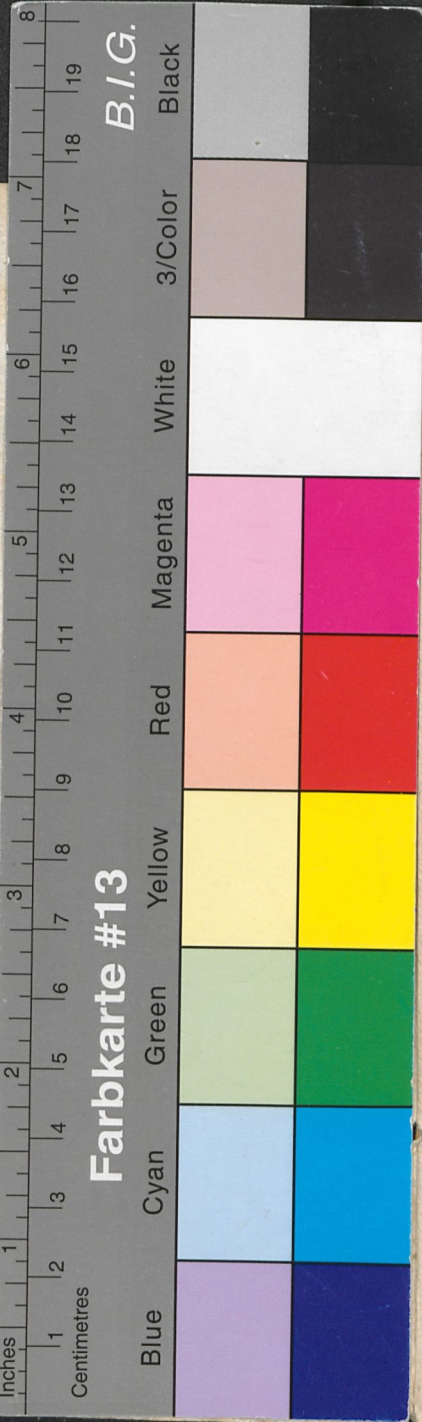


KA 1534

(X2258467)

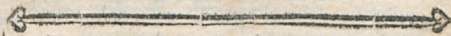
ni





Ueber  
**die Frage:**

Ob die  
Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-  
gerichte in Kraissachen durch den  
§. 4. Art. XII. der Kayserl.  
Wahlcapitulation auf-  
gehoben sey?



1776.